

## Merkblatt zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Strassen, Wegen und Stromleitungen

Immer wieder behindern Äste von Bäumen und Sträuchern die ordentlichen Unterhaltsarbeiten an Strassen, Trottoirs, Wegen und Stromleitungen. Zudem muss regelmässig festgestellt werden, dass durch verschiedene Bepflanzungen entlang von Strassen die Sichtverhältnisse (auch die Strassenbeleuchtung) erheblich eingeschränkt werden und die Verkehrssicherheit leidet. Auch die Leitungen und Schächte der Strassenentwässerungen werden durch Laub und Nadeln stark verschmutzt. Es werden deshalb die Anstösserinnen und Anstösser an öffentliche Strassen und Wege aufgefordert, folgende strassenpolizeiliche Bestimmungen zu beachten:

- Bäume und Wälder müssen an den Staats- und Gemeindestrassen (auch Trottoirs) erster und zweiter Klasse einen Strassenabstand von 2,50 m einhalten.
- Bei Lebhägen, Zierbäumen und Sträuchern beträgt der Strassenabstand 0,60 m, über 1,20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Einfriedungen von 0,45 m bis 1,2 m Höhe erfordern einen Strassenabstand von 0,90 m, über 1,2 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.
- Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strassen ragen. Die Höhe des Lichtraums beträgt 4,50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind, 2,50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsflächen. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.
- Wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, namentlich auf der Innenseite von Kurven, sind Anpflanzungen und tote Einfriedungen, welche die Übersicht der Strassen beeinträchtigen, verboten.

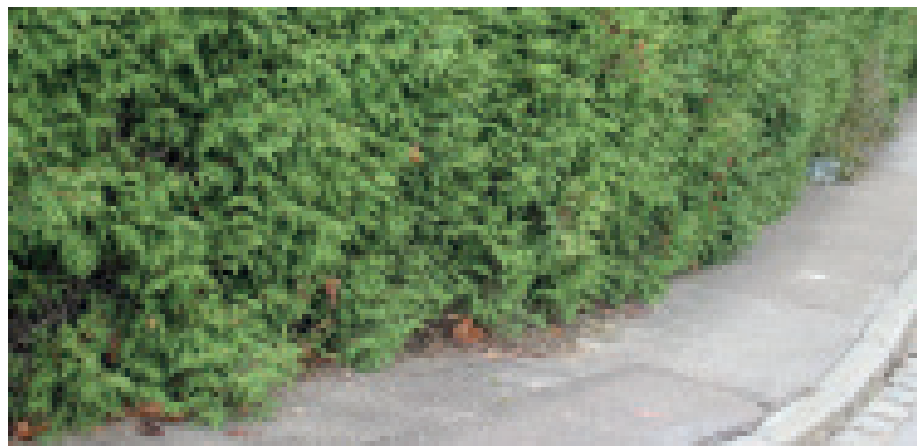
Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, die Strassenabstandsvorschriften jederzeit einzuhalten, insbesondere überragende und sichtbehindernde Äste und Sträucher (gilt auch für Privatstrassen mit öffentlichem Durchgangsrecht) umgehend auf die gesetzlichen Abstände zurückzuschneiden und die durch Laub und Nadeln verschmutzten Strassen-, Weg- und Trottoirstücke zu reinigen.

*Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften werden die Arbeiten durch das Personal des Bauamtes auf Kosten der Pflichtigen vorgenommen. Ein Ersatzanspruch kann nicht geltend gemacht werden.*



### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang von Grenzen zum Nachbargrundstück

Die Gemeindeverwaltung wird immer wieder angefragt, welche Grenzabstände hochstämmige Bäume, Obstbäume, Sträucher usw., die im Nachbargrundstück gepflanzt sind, einzuhalten haben. Die Gründe sind, dass die wachsenden Bäume und Sträucher nicht auf ihre gesetzliche Höhe zurückgeschnitten werden und somit der Grenzabstand nicht mehr eingehalten ist. Der Nachbar ärgert sich, dass die Bäume und Sträucher in sein Grundstück ragen, vermehrt Schatten abgeben oder im Herbst Laub und Nadeln in seinem Garten usw. liegen bleiben.



### Art. 140 EG zum ZGB

Es ist darin festgehalten, welche privatrechtlichen Grenzabstände für Pflanzungen einzuhalten sind:

1 Bäume und Sträucher, welche der Grundeigentümer pflanzt oder aufwachsen lässt, müssen folgende Abstände von der Grenze, gemessen vom Mittelpunkt des Stammquerschnittes waagrecht zur Grenze, haben:

- a) hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume: 6 m
- b) hochstämmige Obstbäume: 4 m (mit Ausnahme der Nussbäume)
- c) Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume: 2,50 m
- d) noch kleinere Gartenbäume und kleinere Sträucher, wenn sie die Höhe von 3 m nicht übersteigen oder auf diese Höhe zurückgeschnitten werden: 50 cm; andernfalls müssen sie einen Abstand von 2,50 m haben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Grünhecken (Art. 146 Abs. 2).

### Art. 146 EG zum ZGB

2 Für Grünhecken beträgt der Grenzabstand 50 cm; übersteigen sie die Höhe von 1,20 m vergrössert sich der Abstand um die Mehrhöhe. Der Nachbar kann verlangen, dass sie so unter der Schere gehalten werden, dass sie nicht über die nach ihrem Abstand zulässige Höhe emporwachsen und auch seitlich nicht mehr als 20 cm in den Grenzabstand hineinwachsen.

Die Grundeigentümer werden gebeten, die Grenzabstände und die Höhe ihrer Pflanzungen zu den Nachbargrundstücken zu überprüfen, ob die oben aufgeführten gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.